

# **Verhaltenskodex zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Gemeinden des Kooperationsraums Emmendingen-West**

## **1 Gestaltung von Nähe und Distanz**

1.1 Einzelgespräche finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.

1.2 Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Kindern oder Jugendlichen sind zu unterlassen. Über private Aktivitäten von Bezugspersonen mit Kindern oder Jugendlichen sind vorab die Erziehungsberechtigten zu informieren und ggf. ist die Erlaubnis einzuholen.

1.3 Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Kindern und Jugendlichen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.

1.4 Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.

1.5 Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.

1.6 Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

## **2 Angemessenheit von Körperkontakt**

2.1 Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung sind grundsätzlich nicht erlaubt.

2.2 Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost oder zum Schutz erlaubt.

2.3 Bei sportlichen Aktivitäten, körperlichen Übungen sind Hilfestellungen / Sicherungen als eindeutige Hilfestellung zu gestalten und zu erläutern. Die Zustimmung der Kinder und Jugendlichen ist erforderlich.

## **3. Sprache und Wortwahl**

3.1 Die Kinder und Jugendlichen werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kosenamen angesprochen. Spitznamen sind nur auf Wunsch der Kinder und Jugendlichen erlaubt.

3.2 In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Schülerinnen und Schülern.

3.3 Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein.

3.4 Bei Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

## **4 Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken / Umgang und Nutzung von Medien**

4.1 Filme, Computerspiele, Druckmaterial oder sonstige digitale Medien mit pornographischen Inhalten sind verboten. Gewaltverherrlichende oder

diskriminierende Inhalte dürfen nur im Kontext von Unterricht oder Gruppenarbeiten, wenn dies pädagogisch erforderlich erscheint, und ausschließlich nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden.

4.2 Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur für die Kommunikation mit der Gruppe zulässig. Einzelkontakte sind nicht gestattet. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist einzuholen.

4.3 Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

4.4 Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien durch Kinder und Jugendliche auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen und ggf. angemessene Schritte einzuleiten.

4.5 Kinder und Jugendliche dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, noch fotografiert oder gefilmt werden.

## **5 Beachtung der Intimsphäre**

5.1 Gemeinsames Umkleiden, gemeinsame Körperpflege mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.

5.2 Der persönliche Besitz der Kinder und Jugendlichen gilt als deren Privatsphäre, die zu achten ist.

## **6 Zulässigkeit von Geschenken**

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Kinder und Jugendliche, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

## **7 Disziplinarmaßnahmen**

7.1 Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Androhung und jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

7.2 Einwilligungen der Kinder und Jugendlichen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.

## **8 Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen**

8.1 Auf Veranstaltungen, Reisen und Freizeiten müssen die Kinder und Jugendlichen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus Personen beiderlei Geschlechts zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

8.2 Bei Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Freizeiten sind den Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen

Rechtsträgers.

8.3 In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem einzelnen Kind oder Jugendlichen zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

## **9 Bekanntmachung**

Der Verhaltenskodex zur Prävention von sexualisierter Gewalt wird allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie allen Kindern und Jugendlichen, die am Konfirmandenunterricht oder an regelmäßigen Gruppen und Kreisen teilnehmen und deren Eltern schriftlich ausgehändigt und auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.